

Geschäftsordnung für den Zentralelternbeirat Bremerhaven

Gemäß § 78 (1) BremSchulVwG wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Gesamtelternvertretung

- (1) Der Zentralelternbeirat (ZEB) ist gemäß § 78 SchulVwG die Gesamtelternvertretung Bremerhavens. Die stimmberechtigten Mitglieder des ZEB werden in den schulartbezogenen Ausschüssen des Gesamtelternbeirates (GEB) und aus den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates gewählt.
- (2) Der ZEB besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus den Ausschüssen:
 - **3 Vertreter/innen der Grundschulen**
 - **4 Vertreter/innen der Oberschulen und Gymnasium SEK I und SEK II**
 - **9 Vertreter/innen des Gesamtelternbeirates (GEB)**
 - **1 Vertreter/innen der Berufsschulen**
 - **sowie aus nicht stimmberechtigten ZEB Mitgliedern / Ehrenmitgliedern**
- (3) Darüber hinaus werden in den schulartbezogenen Ausschüssen des GEB die Stellvertreter/innen der stimmberechtigten Mitglieder für den ZEB gewählt. Für die Vertreter/innen des GEB werden keine Stellvertreter/innen gewählt. Die Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des ZEB mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes gehen dessen Rechte auf den Stellvertreter über (§83 Abs.1BremSchulVwG).
- (4) Privatschulvertreter können mit jeweils einer Person, sowie möglichem Vertreter/in als beratender Gast an den ZEB-Sitzungen teilnehmen.
- (5) Weiterhin kann der ZEB durch Beschluss ehemalige ZEB Mitglieder in beratender Funktion zur Teilnahme für das nächste Schuljahr zu den Sitzungen einladen.
- (6) Zur Prüfung der ZEB-Financen werden zwei Kassenprüfer/innen für die Amtszeit von 2 Jahren aus der Mitte des ZEB gewählt. Ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder. Bis zum 15. 1. eines jeweiligen Jahres prüfen sie die Finanzen und berichten dem ZEB unmittelbar nach der Prüfung. Hierbei ist dann der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 1a) Ehrenmitglieder

- (1) Besonders verdiente ehemalige ZEB-Mitglieder können durch Beschluss des ZEB zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und sind automatisch nicht stimmberechtigtes Mitglied des ZEB und können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2 Vorsitz und Vorstand

- (1) Die Aufgaben und die Geschäftsführung des ZEB werden von einem zu wählenden Vorstand wahrgenommen.
- (2) Zum Vorstand sind zwei Vorsitzende (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r) und zwei Stellvertreter zu wählen. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt und fällen ihre Entscheidungen grundsätzlich einvernehmlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Schuljahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zu den Neuwahlen. Die Neuwahlen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtszeit stattgefunden haben.
- (4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Er oder sie scheidet vorzeitig aus dem Amt, wenn mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des ZEB werden vom Vorstand einberufen. Er bestimmt unter Beachtung vorliegender Beschlüsse des ZEB die Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Der ZEB ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt (§87 Abs.1 Satz 1 und 2 BremSchulVwG).
- (2) Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In Einzelfällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (3) Sind Wahlen durchzuführen, so muss zwischen der Einladung mit diesem Tagesordnungspunkt und der Sitzung eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Der Vorstand hat mindestens 6 ZEB-Sitzungen im Jahr - ausgenommen in den Ferien - einzuberufen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des ZEB sind nicht öffentlich. Der ZEB kann jedoch durch Beschluss Öffentlichkeit herstellen.
- (2) Der Vorstand kann zu den Sitzungen Gäste und Referenten einladen.
- (3) Der ZEB-Vorstand kann für seine Zwecke jederzeit öffentliche Medien einschalten.
- (4) Gleiches gilt für die einzelnen Ausschüsse (gem. § 1 (2)). Aus den Veröffentlichungen muss eindeutig hervorgehen, wer dafür verantwortlich zeichnet.

§ 5 Sitzungsleitung und Geschäftsordnung

- (1) Einer der gleichberechtigten Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen. Er bereitet die Sitzungen vor, lädt gegebenenfalls weitere Personen ein, führt die Beschlussverfolgung durch und spricht für den ZEB.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der ZEB durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

§ 7 Rederecht

- (1) Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen haben das Recht, zur Sache zu sprechen.
- (1) Der Vorstand führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach dieser Liste das Wort.
- (2) Er kann in Ausübung seines Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Dem Antragsteller oder der Antragstellerin eines Beschlussvorschlages ist nach Aufruf der Sache auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Anträge

- (1) In den Sitzungen können von den Mitgliedern des ZEB Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung (Erheben beider Hände) gestellt werden. Anträge zur Sache sind schriftlich zu stellen und dem Vorstand zu übergeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und der Antrag auf Vertagung. Eine Gegenrede ist zugelassen.
- (3) Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.
- (4) Werden zwei oder mehrere Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.
- (5) Die Delegierten oder die Sprecher/innen der Ausschüsse des Gesamtelternbeirates können außerhalb der Tagesordnung Anträge ihrer Ausschüsse schriftlich (Tischvorlage) vorlegen. Es ist anzustreben, Anträge aus den Ausschüssen des Gesamtelternbeirates mit Unterlagen rechtzeitig vor der Einladung an den Vorstand des ZEB zu senden.

§ 9 Abstimmungen / Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.
- (2) Nur anwesende Mitglieder und bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Geschäftsordnung kann nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und der Antrag auf der Tagesordnung stand.

§ 10 Ergebnis- und Beschlussprotokoll und Protokollführer

- (1) Das Protokoll wird von dem Protokollführer oder der Protokollführerin gefertigt.
- (2) In den schulartbezogenen Ausschüssen des Gesamtelternbeirates wird das Protokoll fortlaufend von den Delegierten der einzelnen Schulen gefertigt.
- (3) Im ZEB wird das Protokoll grundsätzlich von der Angestellten der Geschäftsstelle geführt. Soweit die Angestellte verhindert ist, wird das Protokoll fortlaufend von den schulartbezogenen Sprechern im ZEB geführt.
- (4) Im Protokoll sind Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung festzuhalten. Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.
- (5) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor der Sitzung eintragen.
- (6) Das Protokoll ist von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der ZEB kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeit eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe beginnt, sobald der ZEB die Aufgabe aufgrund eines Beschlusses zugewiesen hat.
- (2) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind offen für Mitglieder und Delegierte des Gesamtelternbeirates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch einen Beendigungsgrund.
- (4) Der ZEB kann nach vorangegangenem Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf den Gesamtelternbeirat oder auf die einzelnen schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirates übertragen. Soweit Stellungnahmen oder Schreiben erforderlich werden, ist die zuständige Schulbehörde hierüber zu unterrichten (§ 78 Abs.2 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes.). Für Ausschüsse des Gesamtelternbeirates sowie für Ausschüsse und Arbeitsgruppen des ZEB gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellt der ZEB Bremerhaven dem delegierten Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit außerhalb des ZEB Bremerhaven einmal im Jahr ein Budget von 30 € zur Verfügung. Der Betrag soll nur eingesetzt werden, wenn ein Beschluss durch den ZEB Bremerhaven aus zeitlichen Gründen nicht eingeholt werden kann. Über die Verwendung ist dem ZEB vorzutragen.

§ 12 Arbeitsgruppen der Verwaltungen

- (1) Der ZEB entsendet ein Mitglied in den Ausschuss für Schule und Kultur.
- (2) Der ZEB entsendet Mitglieder in Arbeitsgruppen der Schulbehörde und zu Schulleiterdienstbesprechungen.
- (3) Der ZEB entsendet auf Beschluss Mitglieder in die von der Schulbehörde einberufenen Regionalkonferenzen und Ausschüsse.

§ 13 Sachverständige für die Deputation für Bildung

- (1) Der ZEB wählt ein ZEB Mitglied für die Deputation für Bildung. Dem ZEB Mitglied werden die Einladungen und die Protokolle zu den Deputationssitzungen zugesandt.
- (2) Darüber hinaus wird ein ZEB Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Diese erhalten die Einladungen und Protokolle zur Deputationssitzung nur, wenn das gewählte ZEB Mitglied verhindert ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende des ZEB hat gemäß Absprache mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Möglichkeit der ständigen Teilnahme an den Deputationssitzungen.

§ 14 Zusammenarbeit mit dem ZEB Bremen und gesellschaftlichen Institutionen

- (1) Die Zentralelternbeiräte Bremens und Bremerhavens stimmen sich eng miteinander ab, wenn es um schulgesetzliche Stellungnahmen und schulpolitischen Fragen des Landes Bremen geht. Dazu werden min. zwei Treffen der Vorstände pro Schuljahr verabredet. Diese sollten abwechselnd in beiden Städten stattfinden.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirates Bremen und des Gesamtelternbeirates Bremerhaven tauschen sich in landesrechtlichen Fragen aus und unterrichten sich gegenseitig über aktuelle Themen aus Bremen und Bremerhaven.
- (3) Der ZEB kann sich nach Beschlusslage an Aktionen von gesellschaftlichen Institutionen beteiligen.

§ 15 Delegierte für den Bundeselternrat

- (1) Seminare des Bundeselternrates sind für alle Mitglieder des ZEB offen.
- (2) In Absprache und in Abstimmung mit dem ZEB Bremen wählt der ZEB Bremerhaven Sprecher, die als Delegierte in die schulartbezogenen Ausschüsse der Fach- und Plenartagungen des Bundeselternrates entsendet werden.
- (3) Vom ZEB Bremen nicht besetzte Ausschüsse im Bundeselternrat werden durch Delegierte des ZEB Bremerhaven besetzt. Gleiches gilt auch umgekehrt, eine Absprache ist rechtzeitig zu treffen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt in Absprache mit dem ZEB Bremen abwechselnd das Land Bremen im Hauptausschuss des Bundeselternrates
- (5) Die Entsendung von Delegierten zum Bundeselternrat ist im ZEB zu beschließen.

§ 16 Berichterstattung

- (1) Die gem. § 11 bis 15 delegierten Mitglieder haben im ZEB über die Ergebnisse zu berichten.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Die Angestellte des Magistrats regelt den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle des ZEB einvernehmlich mit dem Vorstand.

§ 18 Mitarbeit der Mitglieder des ZEB

- (1) Fehlt ein stimmberechtigtes Mitglied des ZEB mehrfach an Sitzungen und Arbeitsgruppen ohne Begründung, so wird nach Beratung im ZEB der betroffene Ausschuss aufgefordert, ein neues Mitglied für den ZEB zu wählen. Dieses muss jeweils als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden.

§ 19 Stellung der Elternvertreter im ZEB

- (1) Die Mitglieder nehmen Aufgaben nach dem Schul- und SchulVwG wahr; insofern haben sie die Vorschriften des SchulVwG zu beachten.
- (2) Wer als Mitglied des ZEB diese Position für persönliche Zwecke einsetzt oder dem ZEB durch seine Aktivitäten in der Öffentlichkeit Schaden zufügt, kann gemäß Beschluss des ZEB sein Mandat verlieren. Der jeweils betroffene Ausschuss des Gesamtelternbeirates wird aufgefordert, ein neues Mitglied für den ZEB zu wählen. Dieses muss jeweils als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden.

§ 20 Schlüsselgewalt

- (1) Der Vorstand des ZEB Bremerhaven und die Angestellte der Geschäftsstelle des ZEB erhalten jeweils einen Schlüssel für die Geschäftsstelle.
- (2) Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt gegen Unterschriftsleistung. Eine Schlüsselliste wird erstellt.

§ 21 Übergangsregelung

- 1) Bis zu den Neuwahlen in den Ausschüssen bleiben die gewählten ZEB-Mitglieder in ihren Funktionen.

§ 22 Inkrafttreten

- (3) Die Geschäftsordnung tritt am 4. August 2016 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 19. September 2013 wird hiermit aufgehoben.

Die Geschäftsordnung wurde am 23. Juni 2016 beschlossen.